Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

22. November 1864. Nro 263. 22. Listopada 1864.

(2125) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 7467. Von Seite der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Zołkiew wird hiemit bekannt gemacht, daß im Grunde Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums wegen Veräußerung des dem Religions-Fonde gehörigen Gutsantheils von Przemysłow eine öffentliche Versteigerung am 6. Dezember 1864 zu Bełz abgehalten werden wird.

1) Dieser Gutsantheil besteht a) aus den nach dem Katastralakte dem Jahre 1854 25 Joch 18 □ Klf. enthaltenden Acker- und Wiesengründen, b) aus dem Miteigenthume von $^{7}/_{80}$ Theilen des zu Przemysłow gehörigen Waldes Grabina, c) aus der Propinazions-Gerechtsame in dem erwähnten Gutsantheile, welche bisher weder von dem Religionsfonde noch von dem jeweiligen Pächter des Gutsantheiles ausgeübt, welche aber dem Religionsfonde mit Kollokazions-Dekrete vom 27. April 1781 pag. 23 zuerkannt, und der Werth derselben auf 50 flp. und 8 Gr. veranschlagt wurde.

Dieser Gutsantheil sammt der dazu gehörigen Gerechtsamme ist in der Lemberger Landtafel sub dom. l. 88 pag. 217½ n. 1. haer. dom. 429. pag. 128. & 136. n. 3. & 7. haer. zu Gunsten des Religionsfondes intabulirt.

2) Als Ausrufspreis wird der Betrag pr. 1564 fl. 19 kr. angenommen. Das Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises.

3) Zur Lizitazion werden Alle zugelassen, welche hievon durch die allgemeinen Gesetze und die Landesverfassung nicht ausgeschlossen sind, und Realitäten besitzen dürfen. Israeliten haben über ihre Besitzfähigkeit im Sinne der kais. Verordnung vom 18. Februar 1860 (R. G. B. Nro. 44 Stück VIII. ex 1860) beizubringen, oder dieselbe dem schriftlichen Offerte beizuschließen.

4) Es werden auch schriftliche versiegelte Offerten angenommen, dieselben müssen jedoch:

a) das Objekt auf das der Anboth gemacht wird und die Summe in öst. W., welche für das Objekt gebothen wird, in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt, bestimmt angeben,
b) die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent sich allen Lizitazions-Bedingungen unterwirft,
c) mit dem Vadium belegt sein, und
d) mit dem Vor- und Familien-Namen und dem Wohnorte des Offerenten unterfertigt sein.

Diese Offerten können bis 6 Uhr Abends des der Lizitazion unmittelbar vorgehenden Tages bei der k. k. Lizitazions-Kommission in Bełz, daher am 5. Dezember 1864 überreicht werden.

5) Wer im Namen eines Andern mitlizitiren will, hat sich mit einer gerichtlich oder notarial legalisirten speziellen Vollmacht desselben bei der Lizitazion auszuweisen.

6) Die übrigen Lizitazions-Bedingnisse können bei der Finanz-Bezirks-Direkzion in Zołkiew, und am 6. Dezember 1864 bei der Lizitazions-Kommission in Bełz eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Zołkiew, am 9. November 1864.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 7467. Ze strony c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej w Żółkwi podaje się niniejszem do wiadomości, że w skutek rozporządzenia wysokiego c. k. ministerstwa finansów, dla sprzedaży części dóbr Przemysłowa, należącej do funduszu religijnego, odbędzie się w Bełzu publiczna licytacya dnia 6. grudnia 1864.

1. Ta część dóbr składa się: a) Z gruntów ornych i łąk obejmujących według aktu katastralnego z 1854 r. 25 morgów 18 sążni kwadr.; b) z wspólnej posiadłości obejmującej $^{7}/_{80}$ części lasu Grabina, należącego do Przemysłowa; c) z prawa propinacyi wspomnionej części dóbr, którego dotychczas niewykonywał ani fundusz religijny, ani każdoczesny dzierżawca tejże części dóbr, które jednakowoż zostało przyznane funduszowi religijnemu dekretem kolokacyjnym z dnia 27. kwietnia 1781 pag. 23. i którego wartość była obliczona na 50 zł. polskich 8 groszy.

Ta część dóbr wraz z prawem do niej należącem jest zaintabulowana w lwowskiej tabuli krajowej sub dom. l. 88. pag. 217½ n. 1. haer., Dom. 429. pag. 128. et 136. n. 3. et 7. haer. na rzecz funduszu religijnego.

2. Jako cenę wywołania przyjmuje się suma 1564 złr. 19 kr. Wadyum wynosi 10% ceny wywołania.

3. Do licytacyi będą przypuszczeni wszyscy ci, którzy od tego nie są wyłączeni, na mocy powszechnych praw i ustaw krajowych i mogą posiadać realności. Izraelici mają wykazać się z uprawnienia do posiadania realności w myśl cesarskiego rozporządzenia z 18 lutego 1860 (Dz. ustaw państwa Nr. 44. zeszyt VIII. ex 1860), lub załączyć je do pisemnej oferty.

4. Będą także przyjmowane pisemne opieczętowane oferty, te jednak muszą:

a) zawierać wyraźnie podany przedmiot, na który robi się ofertę i sumę w walucie austryackiej, cyframi i głoskami wyszczególnioną, która się za ten przedmiot ofiaruje;
b) zawierać wyraźne oświadczenie, że oferent poddaje się wszelkim warunkom licytacyi;
c) być zaopatrzone w wadyum, i
d) być podpisane imieniem i nazwiskiem oferenta z miejscem zamieszkania tegoż.

Te oferty mogą być przedkładane c. k. komisyi licytacyjnej w Bełzie do 6tej godziny wieczorem dnia bezpośrednio poprzedzającego licytacyę, t. j. 5go grudnia 1864.

5. Kto chce licytować w imieniu kogo innego, ma przy licytacyi wykazać się specyalnem pełnomocnictwem tegoż, sądownie lub przez notaryusza legalizowanem.

6. Inne warunki licytacyjne mogą być przejrzane w powiatowej dyrekcyi finansowej w Żółkwi, i dnia 6. grudnia 1864 u komisyi licytacyjnej w Bełzie.

Z c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej.

Żółkiew, dnia 9. listopada 1864.

(2122) **Edikt.** (2)

Nro. 24425. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Ludwig Lekczyński mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über das Gesuch des Simon Vincenz vom 23. August 1863 Zahl 35545, die Intabulirung desselben als Eigenthümer von $^{2}/_{3}$ Theilen des Gutsantheiles vom Frydrychowice mit Beschluß vom 22. September 1863 Zahl 35545 bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Ludwig Lekczyński unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Madejski mit Substituirung des Advokaten Dr. Hönigsman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 0. Juni 1864.

Edykt.

Nr. 24425. C. k. sąd krajowy Lwowski uwiadamia niniejszem pana Ludwika Lekczyńskiego, że na prośbę Wincentego Simona z dnia 23 sierpnia 1863 l. 35545 intabulacye jego za właściciela $^{2}/_{3}$ części w Frydrychowicach uchwałą z dnia 22. września 1863 l. 35545 dozwoloną została.

Ponieważ miejsce pobytu Ludwika Lekczyńkiego nie jest wiadomem, ustanawia mu się kuratora w osobie pana adwokata Madejskiego ze zastępstwem pana adwokata Hönigsmana i temu na koszt i stratę pana Ludwika Lekczyńskiego wyż wymienioną uchwałe się doręcza.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 20. czerwca 1864.

(2090) **Edikt.** (2)

Nro. 49179. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte werden die Inhaber nachstehender vier Wechsel, und zwar: a) des Wechsels ddto. 20. Februar 1863 an die Ordre des Moses Jonas vom Johann Carré ausgestellt, vom Herrn Michael Ludwig akzeptirt über 1000 fl. öst. W., am 10. August 1863 zahlbar, b) des Wechsels ddto. 20. Februar 1863 an dieselbe Ordre des Moses Jonas, vom Johann Carré ausgestellt, vom Herrn Michael Ludwig akzeptirt, ebenfalls pr. 1000 fl. öst. W. am 15. August 1863 zahlbar, c) des Wechsels ddto. 20. Februar 1863 an die Ordre des Moses Jonas vom Johann Carré über 750 fl. öst. W. zahlbar am 18. August 1863 ausgestellt, vom Herrn Michael Ludwig akzeptirt, endlich d) des Wechsels ddto. 20. Februar 1863, an die Ordre des Moses Jonas vom Johann Carré über 1000 fl. öst. W. am 20. August 1863 zahlbar, ausgestellt und vom Michael Ludwig akzeptirt, welche sämmtliche Wechsel bei der Filiale der galiz. Nationalbank eskomptirt und von derselben quittirt wurden, aufgefordert, damit dieselben diese Wechsel binnen 45 Tagen diesem k. k. Gerichtshofe um so sicherer vorlegen, und ihre Rechte darauf nachweisen, als sonst dieselben für amortisirt und als null und nichtig erklärt und Niemand aus denselben Rede und Antwort zu geben verpflichtet sein wird.

Lemberg, den 9. November 1864.

(2120) **Edykt.** (2)

Nro. 16856. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie nieobecną p. Konstancyę Boloz Antoniewicz niniejszym zawiadamia, że na prośbę Hersza Hirsch na podstawie wekslu z dnia 31. marca 1862 A. W. przeciw niej uchwałą tutejszo-sądową z dnia 4. maja 1864 l. 6920 nakaz płatniczy o sumę 1500 zł. w. a. wydany został, który to nakaz postanowionemu zarazem dla pozwanej kuratorowi p. adw. Eminowiczowi z zastępstwem p. adw. Minasiewicza dorecza się.

Stanisławów, dnia 9. listopada 1864.

(2696) **Kundmachung.**

Das Kriegs-Ministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1865 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Sorten mittelst einer Offertverhandlung mit dem Beisatze angeordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgen wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1. wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale und

2. wegen Einlieferung von Monturs- und Bettenleinen-Sorten in ganz fertigem Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Jägerhüten und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Monturs- dann Bettenleinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke dem Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger sind und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig ausweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit bieten können.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsepoche, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom Jänner bis Ende Dezember 1865 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1865 beendet zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termins abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewähren, wird übrigens gestattet auch Anbote für die Jahre 1866 und 1867 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegs-Ministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1865 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1865 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen und es behält sich das k. k. Kriegs-Ministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1866 und 1867 in Folge der Offertsausschreibungen zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1865 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden. Sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1865 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2. Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1865 vom Jänner bis Ende Dezember 1865 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwanden und Zwilchen, dann Kalikots, weißer und grauer Hallina, dunkelblauem Wollstoff zu Blousen, grünem Rasch und braunem Kuniatztuche pr. Wiener Elle, bei Ober-Pfundsohlen-, deutschem Sohlen-Leder, bei Terzen- und juchtenartigem Leder pr. Wiener Zentner, bei Alaunleder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut respektive Fell, bei Samischleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Hutfilzen, sowie bei allen fertigen Sorten pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission wohin er liefern will, sowie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1866 und 1867 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1865 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegs-Ministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanbot des auch im Jahre 1866 und 1867 in Kontraktsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1866 und 1867 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3. Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder in einem Kronlande, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten. Jeder Offerent hat dieses Zertifikat drei Tage vor Einreichung seines Offerts bei der betreffenden Handels- und Gewerbe-Kammer oder der sonst kompetenten Behörde anzusuchen.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort, wo Handels- und Gewerbe-Kammer bestehen, wird sich das Kriegs-Ministerium mit den von Genossenschaften, Gemeinde-Vorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

Ist der Offerent ein Kaufmann, so hat derselbe einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Handels-Register über seine Eigenschaft als Solcher dem Offerte zuzulegen.

4. Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit fünf Perzent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes, entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegs-Kassen mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert, von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kouvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesammt-Lieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Vadien können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staats-Schuldverschreibungen erlegt werden, welch Letztere nach dem Börsekurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über denn Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Neukreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Kommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder Einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder, insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturs-Kommission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Jägerhüte und kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht vorliegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden und es haben die Offerenten in ihren Offerten

zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue und dunkelgrüne, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es ist den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1^{7}/_{16}$ Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenäßte $^{6}/_{4}$ Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäßt einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäßt, in der Länge pr. Elle höchstens $^{1}/_{24}$ (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite $^{1}/_{16}$ (Ein sechzentel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1^{7}/_{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäßung die Ueberzeugung verschafft und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $^{6}/_{4}$ oder $1^{7}/_{16}$ Ellen breit mit halb zollbreiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18^{6}/_{8}$ und $21^{7}/_{8}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19^{4}/_{8}$ und $22^{5}/_{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Ein halb Zoll breiten Leisten $^{5}/_{8}$ bis $1^{7}/_{8}$ und für die Einen Zoll breiten Leisten $1^{1}/_{4}$ bis $2^{2}/_{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht und jene welche das Maximalgewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Zirkaßbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fetterde oder einem anderen fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt und weder gepreßt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind in vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Näßungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegeden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Loth.

Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben werden, gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferde-Decken (Kotzen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle mit gleichem nicht knöpfigem Gespunste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Pferde-Decke hat $2^{9}/_{32}$ bis $2^{21}/_{32}$ Wiener Ellen in der Länge und $2^{1}/_{16}$ bis $2^{2}/_{16}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $6^{1}/_{2}$ bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferde-Decken unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß $^{6}/_{4}$ (sechs viertel) Wiener Ellen breit, geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle $1^{5}/_{8}$ bis $1^{6}/_{8}$ Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle $1^{15}/_{32}$ bis $1^{18}/_{32}$ Wiener Pfund wiegen und das Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von $^{6}/_{4}$ Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespunst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferde-Decken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breit, aus echter guter Schafwolle, schwendungsfrei, genau nach dem Probemuster, sowohl in der Qualität und Farbe gleich unverfälscht erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach ein Stück dieselben von 29 Ellen Länge zwischen $16^{25}/_{32}$ Pfund und $18^{1}/_{32}$ Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise, und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht wird dem Kontrahenten nicht vergütet.

Dieser Wollstoff darf mit kaltem Wasser genäßt gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Näßung allenfalls sich ergebende Schwendung ersatzpflichtig.

Der grüne Rasch wird $1^{1}/_{16}$ oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniaßtuch $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breit nach dem Muster, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgesuchter naturdunkelbrauner Zackel-Lämmerwolle erzeugt, gefordert.

d) Offerte auf Leinwanden haben alle Leinwandgattungen, nemlich Hemden, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsack- dann Emballage-Leinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwanden auch Zwilche oder Letztere allein anzubieten. Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien und Leintücher, dann Futter-Leinwand halbgebleicht, und Strohsack-Leinwand, dann Emballage-Leinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche, ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein.

Gattien- und Leintücher-Leinwanden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Bloß gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand darf nicht offerirt werden.

Sämmtliche Leinwanden können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespunst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die qualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futter-Leinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinwanden mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein und und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit $1^{1}/_{16}$ Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert.

Leinwand zu Waffenrock Schooßfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge, weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwanden können auch Baumwollstoffe (Kalikot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schooßfutter weiß und gefärbt und zu Czakofutterals schwarz lakirt offerirt werden. Futterkalikot, wird von denselben Farben, wie die Schooßfutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futterkalikot muß echtfärbig sein und ebenso wie der Hemdenkalikot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarz lakirte Kalikot muß nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den anderen Kalikots gefordert.

e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-Leder, das deutsche Sohlenleder, das Terzen- und juchtenartig gearbeitete Leder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8^{3}/_{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kömmt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniße ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlen-Häute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Alaunleder zu Pferderüstungen, das juchtenartig gearbeitete Leder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlen-Häute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Satzbeitze gar

gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppern allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppern und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im After abschüßig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis 1½ Zoll narbenbrüchig, wald- oder horn-rissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebername nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgarnen Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar: 2/5 der ersten Gattung, 2/5 der zweiten und 1/5 der dritten Gattung, die geäscherten Alaunlederhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und sogestaltig stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patrontaschenriemen, 2 Ueberschwungriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Säbeltaschel und 1 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonettaschel zu enthalten, wovon wenigstens 1/3 der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die anderen 2/3 nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüßig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwungriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel zu enthalten und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Samischhäute kann Ein zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthieweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jäger-Hutfilze müssen aus reiner, freier zweischürigen Lammwolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Flocken, Kälber- oder Kuh-Haare erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte, in hochgradigem Alkohol gelöste Schellak-Steifung darf nicht durch Pech (Colofonium) oder andere Zuthaten gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krämpen in der Mitte der Filzmassa, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen.

Die Steifung, welche bis beiläufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die wollene Filzmassa rein erhalten bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft hergestellt sein. Für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei 1½ Linie Filzdicke ist für alle drei Größengattungen gleich und enthält den Spielraum von 15 bis 17½ Loth. Die Maßen sind bei den Monturs-Kommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschnitte eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Befund günstig ausfällt, die Parthie sammt dem angeschnittenen Stucke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Partbie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden.
Hemden aus Leinwand oder Kalikot.
Gattien aus Leinwand.
Kavallets-Strohsäcke.
Ordinäre Bettstätte-Strohsäcke.
Kavallets-Kopfpölster.
Kopfpölster für Krankenbette.
Einfache Leintücher.
Doppelte Leintücher.
Zwilchkittel für Kürassiere (beknöpft).
Zwilchkittel für Hussaren oder Uhlanen (beknöpft).
Zwilchpantallon (beknöpft).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubiethen.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgennnnten Sorten, müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials und bezüglich der Konfekzion vollkommen mustermäßig sein und wo Größengattungen bestehen, auch deren Prozente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfekzions-Beschreibungen, so wie an die speziellen auf die Qualität des Materials und auf die Konfekzion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Kommission zu informiren ist und weßhalb die bei den Monturs-Kommissionen dießfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinazionen zu bieten, wurden die Monturs-Kommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, sowie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Prozenten-Eintheilung bekannt zu geben, und alle über Materialausmaß, Konfekzion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Kommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Barbezahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanbot und für die seinerzeit vom k. k. Kriegs-Ministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1865 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfekzionskosten abhängen, diese Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Die wirklichen Ersteher solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchnahme von Seite der Monturs-Kommissionen jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spitzzetteln der Letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese Letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Originalmuster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Parthie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub *d* angegebenen Erforderniße.

10. Die Einlieferung der Materialien oder Sorten hat auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bei der betreffenden Monturs-Kommission und stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen, und es wird die Einlieferung sowohl als auch die Uebernahme in den betreffenden Vorraths-Magazinen oder Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9 *g* bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel, als auch mit dem Klassen- und Gattungs-Stempel von ihm selbst deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatirt.

Die Visitirung der fertigen, sub 9 *g* erwähnten Sorten bezüglich der Qualitätmaßigkeit des Materials geschieht durch die bei den Monturs-Kommissionen als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Konfekzion durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten solcher fertiger Sorten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen.

Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Kommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schluße des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen und auf die Einsendung des Protokolls an das k. k. Kriegs-Ministerium zu dringen, falls es der Lieferant nicht vorzieht, gleich im Sinne des